

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Sandro Kappe (CDU) vom 07.09.22

und Antwort des Senats

Betr.: Einspeiseverbot für private FV-Anlagen – So kann die Energiewende nicht funktionieren

Einleitung für die Fragen:

Im Jahr 2019 lag der Stromverbrauch bei 11,775 TWh. Jedoch wurden nur 9,1 TWh Strom in Hamburg erzeugt. Laut Statistischem Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein ist das ein Rückgang um 17,8 Prozent. Nur 0,6 TWh der 9,1 TWh Strom wurden aus erneuerbaren Energien erzeugt. Das sind lediglich 7 Prozent.

Im Jahr 2020 wurden in Hamburg nur 5,0 Millionen Megawattstunden (MWh) Strom erzeugt. Das entspricht einem Rückgang von 45,7 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Rund 0,6 TWh Strom wurden aus erneuerbaren Energien erzeugt. Somit konnte zum Jahr 2019 keine Steigerung erzielt werden. Durch die geringere Gesamtstromerzeugung und die gleich gebliebene Menge von erneuerbaren Energien ist der Anteil der erneuerbaren Energien von 7 auf 12,6 Prozent gestiegen. So kommen die GRÜNEN ihrem Ziel, den Anteil von erneuerbaren Energien zu steigern, immer näher. Jedoch nur dadurch, dass insgesamt weniger in Hamburg produziert wurde.

Trotz dieses Trends werden in Hamburg fertiggestellte FV-Anlagen nicht an das Stromnetz Hamburg angeschlossen.

In Bramfeld-Nord (Karls Höhe) haben 19 Privateigentümer einer Reihenhaussiedlung FV-Anlagen ertüchtigt. Davon haben zwölf ein Einspeiseverbot. Einige dieser Anlagen waren bereits im November 2021 anschlussbereit.

Nach Auskunft der Anwohnerinnen und Anwohner, muss Stromnetz Hamburg einen weiteren Trafo ertüchtigen. Das Bezirksamt Wandsbek, als zuständige Behörde, will nach Auskunft der Anwohnerinnen und Anwohner keinen öffentlichen Raum für diesen Trafo zur Verfügung stellen. So kann die Energiewende nicht funktionieren.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Durch die Stromnetz Hamburg GmbH (SNH) in ihrer Funktion als Verteilnetzbetreiberin werden für das Stadtgebiet der Freien und Hansestadt Hamburg keine Einspeiseverbote erteilt. Die Netzkunden erhalten vielmehr eine technische Zustimmung mit zum Teil temporären Auflagen. Diese Auflagen können notwendig sein, bis der erforderliche Netzausbau durchgeführt wurde oder die betroffenen Kunden eine Ertüchtigung ihrer elektrischen Anlage durchgeführt haben. Temporäre Auflagen in den technischen Zustimmungen können aufgehoben werden, wenn alle dafür notwendigen Maßnahmen sowohl durch die Kunden als auch durch die SNH durchgeführt worden sind.

Die in Rede stehenden Privateigentümerinnen und -eigentümer sind bereits an das Stromnetz angeschlossen. Aufgrund der sehr hohen Einspeiseleistung am dortigen Netzknotenpunkt im Stromverteilnetz ist ein Netzausbau notwendig. Nach Klärung der

offenen Standortfrage (siehe dazu auch Antwort zu 6) sowie Vorliegen aller notwendigen Genehmigungen werden die notwendigen Baumaßnahmen durchgeführt werden. Nach deren Abschluss können die mit der technischen Zustimmung verbundenen temporären Auflagen aufgehoben werden.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen teilweise auf der Grundlage von Auskünften der SNH und der Hamburger Energiewerke GmbH (HEnW) wie folgt:

Frage 1: *Aus welchen Gründen musste in den letzten zwei Jahren ein Einspeiseverbot ausgesprochen werden?*

Frage 2: *Wie bewertet der Senat Einspeiseverbote?*

Frage 3: *Wie will der Senat zukünftig Einspeiseverbote verhindern?*

Frage 4: *Wieso können die oben genannten FV-Anlagen in Bramfeld-Nord nicht in das Stromnetz einspeisen?*

Frage 5: *Wann sollen die technischen Voraussetzungen vorliegen, dass die Privateigentümer in Bramfeld-Nord an das Stromnetz angeschlossen werden können?*

Antwort zu Fragen 1 bis 5:

Siehe Vorbemerkung.

Frage 6: *Ist es korrekt, dass das Bezirksamt Wandsbek eine Fläche für die Ertüchtigung eines Trafos auf öffentlichem Grund verhindert?*

Wenn ja, wieso?

Wenn nein, wieso nicht?

Antwort zu Frage 6:

Das zuständige Bezirksamt hat den Sondernutzungsantrag für die private Netzstation abgelehnt.

Nach Abwägung privater und öffentlicher Interessen wird der Gemeingebrauch des öffentlichen Grundes durch die Aufstellung unverhältnismäßig und dauerhaft beeinträchtigt. Das Anliegen widerspricht damit wegrechtlichen Vorschriften.

Der Antragsteller verfügt über private Flächen, die als Standorte geeignet sind. Er konnte nicht darlegen, warum diese Flächen nicht zur Aufstellung der Netzstation genutzt werden können.

Frage 7: *Wie viele Einspeiseverbote, unterteilt nach den Bezirken, bestehen derzeit in Hamburg und aus welchen Gründen bestehen diese jeweiligen?*

Frage 8: *Wann und wie sollen die jeweiligen Einspeiseverbote aufgehoben werden?*

Antwort zu Fragen 7 und 8:

Siehe Vorbemerkung.

Frage 9: *Wie lange dauert derzeit durchschnittlich der Anschluss von FV-Anlagen durch Stromnetz Hamburg?*

Frage 10: *Wie bewertet der Senat die Dauer?*

Frage 11: *Was plant der Senat, damit fertiggestellte FV-Anlagen zeitnah angeschlossen werden können?*

Antwort zu Fragen 9, 10 und 11:

Nach vollständiger Vorlage aller technischen und kaufmännischen Dokumente erfolgt die Bearbeitung – inklusive der Installation eines Zweirichtungszählers – durch SNH in der Regel binnen 14 Tagen.

Der Anschluss einer FV-Anlage kann dann durch die Kundinnen und Kunden beziehungsweise durch beauftragte Fachfirmen erfolgen.

Der Senat bewertet diese Zeitspanne als angemessen und zeitnah.

Frage 12: *Wie oft wurden in den Jahren 2021 und 2022 die Windkraftanlagen abgeschaltet?*

Frage 13: *Warum wurden die Windkraftanlagen abgeschaltet?*

Antwort zu Fragen 12 und 13:

Statistiken im Sinne der Fragestellung werden nicht erhoben. Die Windkraftanlagen werden in den meisten Fällen (über 90 Prozent der Regelungen) vom Direktvermarkter abgeregelt. Die Gründe für die Abregelung der Windkraftanlagen sind der zuständigen Behörde im Detail nicht bekannt.

Im Zeitraum 1. Januar 2021 bis 31. August 2022 wurden die Anlagen der HEnW in Hamburg durchschnittlich je circa 95-mal abgeregelt. Die gesamte Regelungszeit lag in diesem Zeitraum in der Summe bei durchschnittlich 295 Stunden je Windkraftanlage. Die Häufigkeit von Abregelungen je Anlage unterscheidet sich dabei je nach Anlagenstandort und Typ. Einspeisemanagementmaßnahmen aufgrund von Netzüberlastung seitens des Netzbetreibers kamen dabei in Hamburg in dem Zeitraum nicht vor.

Vereinzelte Abschaltungen vom Netzbetreiber aufgrund von Netzstörungen oder geplanten Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen an Netzanlagen kommen. Aufgrund von Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen an Netzanlagen der SNH gab es in 2021 an neun Tagen und in 2022 an zehn Tagen jeweils temporäre Abschaltungen von Windkraftanlagen.

Frage 14: *Hätte ein Abschalten der Windkraftanlagen durch Speicher verhindert werden können?*

Wenn ja, wieso?

Wenn nein, wieso nicht?

Frage 15: *Welche Planungen hat der Senat erarbeitet, damit zukünftig Windkraftanlagen in Hamburg weniger abgeschaltet werden müssen?*

Antwort zu Fragen 14 und 15:

Ob Windkraftanlagen abgeschaltet werden müssen, hängt von verschiedenen regulatorischen und technischen Rahmenbedingungen ab, auf die der Senat teilweise keinen Einfluss hat.

Theoretisch wäre es durch Speicher vereinzelte möglich gewesen, Abschaltungen zu verhindern. Eine Speicherung setzt allerdings vielfältige technisch-wirtschaftliche und vertragliche Rahmenbedingungen voraus, unter anderem müssten die Speicher im Rahmen des Gesamtbetrachtungszeitraums auf relativ kurze Abschaltzeiträume ausgelegt werden.

Aus Sicht des Senats ist der Netzausbau der Übertragungsnetze ein wesentlicher Baustein, um Abschaltungen von Windkraftanlagen zu minimieren.